

# Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

Seite 1 von 1

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) und § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fürth vom 05.11.1991 (EBS) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odw. in der Sitzung am 14.12.1993 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Von dieser Satzung werden die Erschließungsanlagen „Seitenweg zur Fahrenbacher Straße von der Bahnunterführung bis einschließlich Wendeanlage“ und „Nördlicher Seitenweg zur Schulstraße gegenüber der Heinrich-Böll-Schule“ sowie die an ihnen anliegenden und damit von ihnen erschlossenen Grundstücke betroffen:

Es handelt sich dabei um die nachstehend im einzelnen aufgeführten Parzellen der Flur 9 in der Gemarkung Fürth.

1. Bereich Seitenweg Fahrenbacher Straße,  
Flurstücke-Nr: 196, 197, 198, 203 und 204
2. Bereich Nördlicher Seitenweg Schulstraße,  
Flurstücke-Nr. 233, 234, 241, 243, 244, 245, 246/1, 246/2, 246/3, 246/4, 246/5, 246/6, 246/7, 246/8, 247/1, 247/2, 247/3, 247/4, 247/5, 247/6, 247/7, 248, 249 und 308/1

## § 2 Abweichung

Für die Erschließungsanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung verzichtet die Gemeinde Fürth auf die Herstellung von beiderseitigen Gehwegen mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn als Merkmal der endgültigen Herstellung gemäß § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 05.11.1991. Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen erfolgt vielmehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich –Mischfläche–“, entsprechend den Festsetzungen des am 16.03.1989 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Schulstraße 1. Änderung und Ergänzung“. Alle übrigen Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth/Odw., den 14.12.1993

Der Gemeindevorstand

(Dörsam)  
Bürgermeister